

Einleitung

bisher insgesamt 46 Gutachten erstellt. In sechs Fällen wurde ein Gutachten vom Staatsgerichtshof abgelehnt.¹⁷ Die Initiative ging zumeist von der Regierung¹⁸ aus und nur in wenigen Fällen vom Landtag¹⁹, der auch schon der Regierung den Auftrag²⁰ erteilt hatte, den Staatsgerichtshof um ein Gutachten anzugehen.

Das 3. Kapitel befasst sich schwerpunktmässig mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen, die das Staatsgerichtshofgesetz an die abstrakte und konkrete Normenkontrolle stellt. Diesem Themenkreis werden ausgesprochen verfassungsprozessrechtliche Fragen und Probleme vorangestellt. Die durch das geltende wie auch durch das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz vorgegebene Verfahrensordnung ist unvollständig, so dass sich der Staatsgerichtshof immer wieder mit prozessualen Fragen des Normenkontrollverfahrens zu beschäftigen hat. Dabei erweist es sich als schwierig, den Eigenheiten dieses Verfahrens einerseits und der Stellung und Funktion des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgerichtshof gerecht zu werden. Als ein Problem besonderer Art stellt sich aus der Sicht der Normenkontrolle die Doppelfunktion des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgerichts- und Verwaltungsgerichtshof heraus, wenn er zugleich mit Verwaltungsgerichts- und Verfassungsbeschwerde angegangen wird.

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle bilden die Themen des 4. Kapitels. Zu untersuchen ist, welche Rechtsakte und

¹⁷ Das betrifft StGH 1/29, Gutachten vom 22. Juni 1935 (nicht veröffentlicht) zu: Initiativbegehren betreffend die Herabsetzung der Strompreise des Lawenawerkes; StGH-Gutachten vom 9. März 1946, ELG 1947 bis 1954, S. 145 ff., zu: Entlassung aus dem Staatsverband (Landesbürgerrecht); StGH-Gutachten vom 7. Mai 1952, ELG 1947 bis 1954, S. 157 ff., zur Frage: Wofür und wie lange haften die von Neubürgern gestellten Kauttionen; StGH 1970/1, Gutachten vom 13. Juli 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 254 ff., zur Verfassungsmässigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit von Art. 33 Landesbankgesetz; StGH 1976/6, Gutachten vom 10. Januar 1977, ELG 1973 bis 1978, S. 407 ff., zur Auslegung von Art. 110 der Verfassung und StGH 1987/19, Gutachten vom 2. Mai 1988 (nicht veröffentlicht), zum Staatsvertragsreferendum, das heisst zu den Fragen: Ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ein Staatsvertragsreferendum bzw. Referendum betreffend den Beitritt zu internationalen Organisationen grundsätzlich vorgesehen? Ist ein Referendum vorgesehen für Staatsverträge bzw. den Beitritt zu einer internationalen Organisation, wenn dieser Vertrag bzw. Beitritt bestimmte Qualifikationen aufweist, zum Beispiel als verfassungswesentlich bezeichnet werden kann?

¹⁸ 41 mal ging das Ersuchen von der Regierung aus.

¹⁹ 5 mal wurde der Landtag initiativ.

²⁰ So in den Fällen von StGH 1961/3, Gutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 184 ff., und StGH 1966/1, Gutachten vom 6. Juni 1966, ELG 1962 bis 1966, S. 227 ff.